

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 512. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Nach Prüfung der Fachinformation zum Medikament Mayzent® (Wirkstoff: Siponimod) stellt der Bewertungsausschuss fest, dass im EBM kein Anpassungsbedarf auf der Grundlage von § 87 Abs. 5b Satz 5 SGB V vorliegt. Da unter bestimmten Voraussetzungen nach Gabe von Siponimod eine mehrstündige Überwachung medizinisch geboten sein kann, beschließt der Bewertungsausschuss die befristete Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01517 in den Abschnitt 1.5 des EBM.

Der Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 01517 wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in den Leistungskatalog nach den Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512 überführt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01517 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2022 wird eine Leistung zur Beobachtung und Betreuung eines Kranken bei der Gabe von Siponimod nach der Gebührenordnungsposition 01517 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01517 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Der Bewertungsausschuss empfiehlt die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01517 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu finanzieren.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.